



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

M 1109 / 1610

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum:

38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Machtsum)

- Genehmigung / Inkrafttreten

Die vom Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 24.06.2026 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 11.08.2026 (Az. (910) 15-11-50) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Wesentliches Ziel der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer „Gemeinbedarfsfläche“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zur Umsetzung eines Feuerwehrhauses in der Ortschaft Machtsum.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Machtsum, südlich der Straße „Pfingstanger“. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

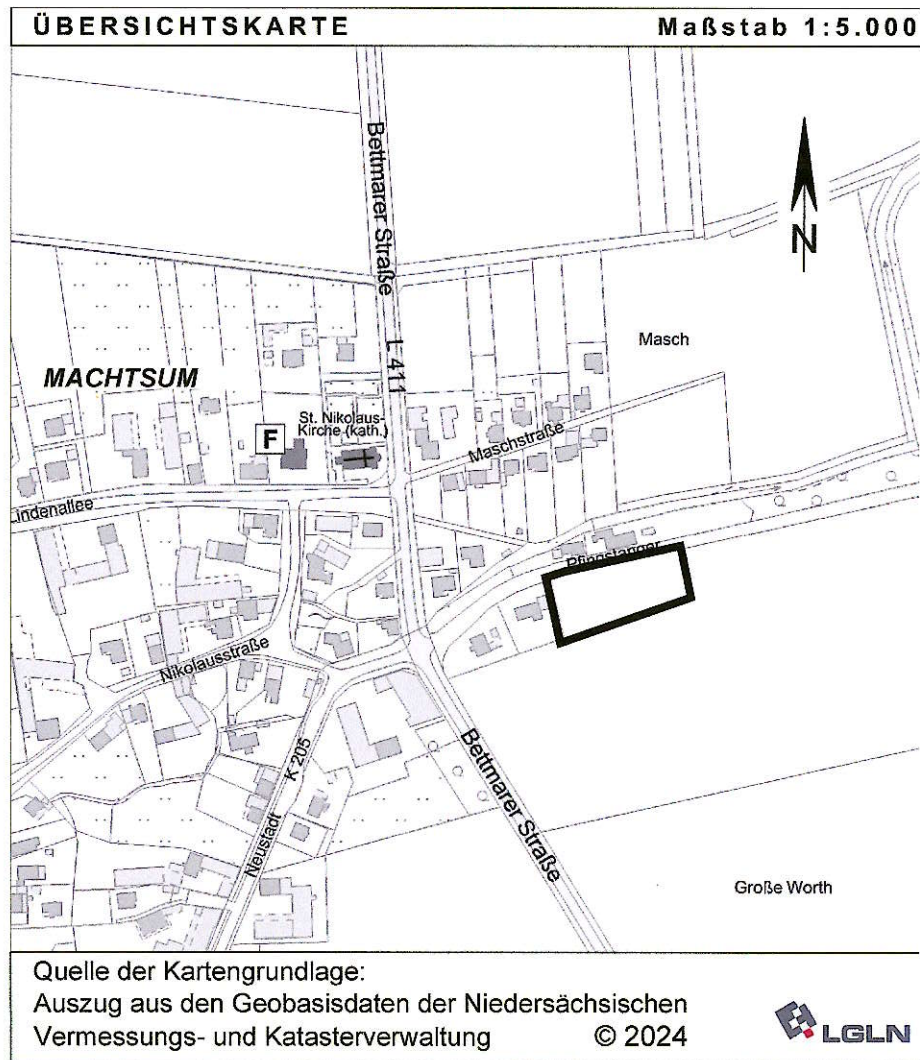
Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Harsum (www.harsum.de) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de mit dem Suchbegriff „Harsum“ zu erreichen.

Ebenso können die 38. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, 31177 Harsum während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der 38. Änderung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden. Nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 05127 / 405 – 160) können die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.



Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB (v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (nicht zutreffend)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Harsum, den 07.09.2026


 (Litfin)

ausgehängt am:

abgenommen am:

